

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00409 vom 5. Mai 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00409

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00409 du 5 mai 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00409 del 5 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

) wurden die zur Rente des Vaters akzessorischen Ansprüche auf Kinderrenten bejaht und es wurde verfügt, dass sowohl die laufenden Rentenbetreffnisse als auch die Nachzahlungen, unter anderem für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017, an die vom Versicherten getrennt lebende nicht renten berechnigte Mutter der Kinder ausgerichtet würden (vgl. auch Urk. 6/378).

E. 1.1

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung (Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter und geschiedener Ehe (Art. 35 Abs. 4 IVG). 1. 2

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 35 Abs. 4 IVG schuf der Bundesrat eine Regelung auf Verordnungsstufe, indem er in Art. 82 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) den Art. 71 ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) für die Auszahlung der Kinderrenten der Invalidenversicherung als sinngemäss anwendbar erklärte (BGE 145 V 154 E. 2.2). Demnach ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt, vorbehaltlich abweichender vormundschaftlicher oder zivilrichterlicher Anordnungen (Art. 71 ter Abs. 1 AHVV). Dies gilt auch für Nachzahlungen von Kinderrenten. Hat der rentenberechnigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu (Art. 71 ter Abs. 2 AHVV). 1. 3

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art.

25 Abs.

1 Satz

1 ATSG), wobei nebst dem Bezüger oder der Bezügerin auch Dritte oder Behörden, mit Ausnahme de r

Beiständin oder de s

Beistands , denen Geldleistungen zur Ge währ leistung zweckgemässer Verwendung nach Art.

20 ATSG

oder den Be stimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden, rückerstattungspflichtig sind (Art.

2 Abs.

1 lit .

a und b der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts [ATSV]). 1. 4

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Be treuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes nach den Bestimmungen des Eh erechtes (Art. 278 Abs. 1 ZGB).

Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Invalidität nachträglich Sozial versicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leis tungen, die das Erwerbsei n kommen ersetzen, so hat er diese Beiträge an das Kind zu zahlen (Art. 285a Abs. 3 ZGB). 2 . 2 .1

Strittig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle von der Beschwerdeführerin die Rück zahlung der ihr für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017 aus gerichteten Kinderrenten im Umfang von Fr. 116'878.-- verlangen kann . 2 .2

Die IV-Stelle stellte sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, da der gemeinsame Haushalt der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes erst per 24. August 2017 aufgelöst worden war , hätte die Nachzahlung der Kinderrenten für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017 an den Versicherten, den rentenberechtigten Vater der Kinder , erfolgen müssen, nicht jedoch an die Be schwerdeführerin. Die Kinderrente werde grundsätzlich wie die Rente aus bezahlt, zu welcher sie gehöre. Der Bundesrat könne die Auszahlung in Ab weichung von Art. 20 ATSG regeln; nach Art. 35 Abs. 4 IVG in Verbindung mit Art. 71 ter

AHVV könne die Kinderrente dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt werden, sofern das Kind bei diesem wohne und ihm die elterliche Sorge zustehe. Diese Voraussetzung sei vorliegend erst ab 24. August 2017 erfüllt gewesen, weshalb mangels gesetzlicher Grundlage oder anderweitiger zivil rechtlicher oder vor mundschaftlicher Anordnungen die Kinderrenten nicht an die Kindsmutter hätten ausbezahlt werden dürfen. Wer in diesem Zeitraum den Un terhalt bestritten habe, sei dabei nicht massgebend für den Auszahlungsmodus. Weil die Kindsmutter die Leistungen folglich zu Unrecht erhalten habe, seien sie zurückzuerstatten. Bei offensichtlich unrichtiger Leistungszusprache könne der Ver sicherungsträge r die Verfügung zudem in Wieder erwägung ziehen (Art. 25 ATSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 ATSG; Urk. 2). 2 .3

Demgegenüber brachte die Beschwerdeführerin vor , die Kinderrenten stünden ausschliesslich ihren drei Kindern zu, welche sie als Inhaberin der alleinigen el terlichen

Obhut vertrete . Erhalte der unterhaltsverpflichtete Ehegatte (Y.____) infolge Alters oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, welche Erwerbseinkommen ersetzen würden, habe er diese Beiträge an das Kind zu bezahlen (Art. 285a Abs. 3 ZGB). Damit statuiere Art. 285a Abs. 3 ZGB ein klares gesetzliches Forderungsrecht der drei Kinder gegenüber ihrem unterhaltsverpflichteten Vater mit Bezug auf die nachträglich ausbezahlten Kinderrenten für die Zeit von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017

E. 1.2

Mit Eingabe n vom 29. Oktober 2019 (Urk. 6/399) und vom 22. November 2019 (Urk. 6/402) erhob Y.____ beim hiesigen Gericht Beschwerde gegen die Verfügungen der IV-Stelle vom 26. September 2019 (Urk. 6/298, 6/315, 6/332, 6/349)

sowie vom 24. Oktober 2019 (Urk. 6/391) und beantragte, die Nachzahlungen der Kinderrenten für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017

zuzüglich Zins seien ihm

auszurichten .

In der Folge verfügte die IV-Stelle

interimistisch am 22. Januar 2020 (Urk. 6/422, 6/429, 6/436, 6/443, 6/450) , dass die Nachzahlungen der Kinderrenten für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017 an den Versicherten ausgerichtet würden ; diese Verfügungen wurden getrennt vom Versicherten lebenden

Mutter der Kinder nicht eröffnet . Das hiesige Gericht schrieb das Verfahren daraufhin als gegenstandslos geworden ab (Verfügung vom 30. April 2020 [Urk. 6/480] ; Verfahrensnummern IV.2019.00766 und IV.2019.00841) .

Mit Vorbescheid vom 22. Januar 2020 wurde X.____

mitgeteilt , dass die Nachzahlungen der Kinderrenten für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. August 2017 dem damals noch nicht von ihr getrennt lebenden Versicherten zustehen würden und die

bereits an sie ausgerichteten Leistungen in Höhe von Fr. 116'878.-- zurückgefordert würden (Urk. 6/457). Mit Verfügung vom 19. Mai 2020 forderte die IV Stelle von der nicht rentenberechtigten Mutter der Kinder des Versicherten wie angekündigt die für den Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 31. Juli 2017 ausgerichteten Kinderrenten samt Verzugszins im Umfang von Fr. 116'878.-- zurück

(Urk.

E. 2

[= Urk. 6/481] ; vgl. auch Urk.

E. 6

6/491) . 2.

Gegen die Verfügung vom 19. Mai 2020 (Urk. 2) erhob X.____

mit Eingabe vom 22. Juni 2020 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei auf die Rückforderung der an sie ausgerichteten Nachzahlung der

Kinderrenten im Gesamtbetrag von Fr. 116'878. (inklusive Verzugszinsen) zu verzichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). Die IV-Stelle schloss mit Beschwerdeantwort vom 7. September 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. September 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

aus gerichteten Kinderrenten (inkl. Verzugszins) im Umfang von Fr. 116'878.-- nicht zu Unrecht bezogen und folglich nicht zurückzuerstatten hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Reto Mätzler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Rechtsanwalt Kaspar Gehring, KS Partner, Ulrichstrasse 14, 8032 (als Vertreter von Y.____) - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin VogelBöhme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.